

# Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**22. Jahrgang**

**Nr. 28**

**07.12.2017**

## Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung der 28. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 19.12.2017, um 17:00 Uhr, in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58, 40699 Erkrath.....	2
Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und den Ersatz eines Vertreters im Rat der Stadt Erkrath .....	4
Satzung zur 5. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 23.11.2017 ....	4
Sitzungstermine.....	10

\*\*\*

**Tagesordnung der 28. Sitzung des Rates**  
**am Dienstag, dem 19.12.2017, um 17:00 Uhr, in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58,**  
**40699 Erkrath**

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
3. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschriften über die 26. Sitzung des Rates am 26.09.2017 und die 27. Sitzung des Rates am 14.11.2017  
-öffentlicher Teil-
4. Berichte der Verwaltung
  - 4.1 Relaunch des Internetauftritts 2017  
Vorlagenr. 209/2017
5. Einwohnerfragestunde
6. Satzungsangelegenheiten
  - 6.1 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erkrath  
Änderung der Anlage Straßenverzeichnis  
Vorlagenr. 210/2017
  - 6.2 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 17.07.2013  
Vorlagenr. 203/2017
  - 6.3 Änderung und Anpassung der Satzung und Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath, vormals Gebührensatzung für die Benutzung der Rettungsmittel der Stadt Erkrath  
Vorlagenr. 192/2017, Vorlagenr. 192/2017 1. Ergänzung
7. Bestellung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr und Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit  
Vorlagenr. 191/2017
8. Gesamtabschluss 2016 der Stadt Erkrath  
Vorlagenr. 216/2017
9. Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2018  
Vorlagenr. 217/2017

10. Rekommunalisierung der Gebäudereinigung  
Vorlagenr. 212/2017
11. Wirtschaftsplan 2018  
Vorlagenr. 200/2017
12. 82. Flächennutzungsplanänderung – Cleverfeld –  
Beschluss zur öffentlichen Auslegung  
Vorlagenr. 205/2017
13. Bebauungsplan Nr. H 51 – Cleverfeld –  
Beschluss zur öffentlichen Auslegung  
Vorlagenr. 206/2017
14. Ausschussumbesetzungen
15. Fraktionsanträge
- 15.1 Durchführung einer Einwohner/-innenversammlung zur zukünftigen Abfallentsorgung /  
Abfallwirtschaft in Erkrath;  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.11.2017  
Vorlagenr. 214/2017

## **B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

16. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschriften über  
die 26. Sitzung des Rates am 26.09.2017 und  
die 27. Sitzung des Rates am 14.11.2017  
- nichtöffentlicher Teil –
17. Berichte der Verwaltung
18. Anfragen

gez. Christoph Schultz

\*\*\*

## **Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und den Ersatz eines Vertreters im Rat der Stadt Erkrath**

Frau Monika Hustädt hat ihr Mandat gemäß § 37 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) verloren.

Die Nachfolge für die Wählergemeinschaft Bürger mit Umweltverantwortung (BmU) tritt gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG NRW Herr Wolfgang Schriegel an, Geburtsjahr 1948, wohnhaft Curtiusstraße 33 in 40699 Erkrath. Herr Schriegel hat das Mandat angenommen.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch einlegen (§ 39 Abs. 1 KWahlG NRW).

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16 (Rathaus), 40699 Erkrath schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Erkrath, den 04.12.2017

Stadt Erkrath

Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez. Schultz

**\*\*\***

### **Satzung zur 5. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 23.11.2017**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz–NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), hat der Rat in seiner Sitzung am 14.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollstühle und Fahrräder, wenn sie geführt werden, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und sonstige Gegenstände unbefugt zu entfernen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle nicht gemäß ihrer Art (Abfallsatzung der Stadt Erkrath) zu trennen oder außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) zu lärmern, zu spielen und Sport zu treiben,
- i) Hunde ohne Leine zu führen,
- j) das Ausbringen von Futtermitteln zur Fütterung besitzerloser Tiere,
- k) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen.
- l) zu übernachten oder zu betteln.“

## § 2

(1) § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gewerbetreibende, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.“

(2) Es wird ein neuer Abs. 12 in § 6 eingefügt:

„(12) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1-4 und 10 finden keine Anwendung.“

### § 3

(1) In § 7 wird ein neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.“

(2) In § 7 werden die bisherigen Absätze 7 und 8 neu zu den Absätzen 8 und 9 und erhalten folgende Fassung:

„(8) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen nach der Einäscherung beizusetzen; anderenfalls wird sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengräberstätte bestattet. Auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragten sowie im öffentlichen Interesse können diese Fristen verlängert werden. Liegen bei einer Erdbestattung innerhalb der Frist nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so hat die Bestattung unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen.“

„(9) Die Bestattungsentscheidung – Erdbestattung oder Feuerbestattung – bestimmt sich nach § 12 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW.“

### § 4

(1) § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.“

(2) § 11 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„(4) Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der verfügungsberechtigte Angehörige des Toten.“

(3) In § 11 Abs. 5 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„(5) Die Umbettung von Särgen soll in den Monaten Oktober bis März vorgenommen werden, es sei denn, es handelt sich gem. Abs. 8 um eine behördliche oder richterliche Anordnung.“

(4) § 11 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„(6) Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Dritter bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.“

## § 5

In § 20 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Grabmale und Einfassungen können in Eigenleistung erstellt werden, sofern die Vorgaben der Satzung eingehalten werden. Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Weiterhin muss eine Risikohaftpflichtversicherung durch den Aufstellenden nachgewiesen werden können. Die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Dritter überprüft nach der Erstellung die Standfestigkeit der Grabmale und Einfassungen.“

## § 6

§ 21a wird neu eingefügt:

„Die Verwendung von Grabmälern oder Grabeinfassungen aus Naturstein ist, zur Bekämpfung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, nur unter den Voraussetzungen des § 4a Bestattungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung zulässig.“

## § 7

(1) In § 24 Abs. 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„(2) Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrages vollständig anzugeben.“

(2) In § 24 Abs. 2 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 neu zu den Sätzen 4 und 5.

(3) § 24 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte oder veränderte und nicht genehmigungsfähige Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten im Wege der Verwaltungsvollstreckung entfernen zu lassen.“

## § 8

§ 26 Abs. 2 vorletzter Satz erhält folgende Fassung:

„(2) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen.“

## § 9

(1) § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach Ablauf der Ruhezeit, Nutzungszeit oder des Verfügungsrechts sind die Grabmale einschließlich Fundamente, jeglicher Aufwuchs und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Ausgenommen hiervon sind Grabeinfassungen, die das Erdreich wegen der Hanglage stützen. Sind die Grabmale einschließlich Fundamente oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit, Nutzungszeit oder des Verfügungsrechts entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Sie gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Erkrath über und werden durch die Friedhofsverwaltung oder dem von ihr beauftragten Dritten entsorgt.“

(2) § 27 Abs. 2 letzter Satz entfällt ersatzlos.

## § 10

§ 29 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen.“

### § 11

In § 33 wird ein neuer Satz 7 eingefügt:

„Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbarer Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.“

### § 12

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath tritt am 01.01.2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 23.11.2017

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

---

## Sitzungstermine

### Dezember 2017

Haupt- und Finanzausschuss	Dienstag	12.12.17	17.00 Uhr	Rathaus, großer Sitzungssaal, Bahnstraße 16
Integrationsrat	Mittwoch	13.12.17	18.30 Uhr	Bürgerhaus Hochdahl, Versammlungsraum 2, Sedentaler Str. 105 - 107
Rat der Stadt	Dienstag	19.12.17	17.00 Uhr	Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 005, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter [www.erkrath.de](http://www.erkrath.de) → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.